

PROGRAMM „FALCONE“ 2000

Programm und Aufforderung zur Einreichung von Projekten für das Jahr 2000

(1999/C 355/09)

Der Ministerrat der Europäischen Union hat am 19. März 1998 ein mehrjähriges Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind („Falcone“), angenommen ⁽¹⁾.

Schwerpunkt dieses Jahresprogramms sind Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung des vom Rat am 28. April 1997 gebilligten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ⁽²⁾. Das Jahresprogramm trägt auch den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Tampere ⁽³⁾ sowie der Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Prävention organisierter Kriminalität im Hinblick auf die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zu deren Bekämpfung Rechnung ⁽⁴⁾.

Das für den Zeitraum 1998—2002 angelegte Programm wurde mit 10 000 000 EUR ausgestattet. Die für 2000 veranschlagten Mittel belaufen sich auf 2 000 000 EUR.

1. Programmziele

Das Programm „Falcone“ ist ein multidisziplinäres Programm, das den Schwerpunkt sowohl auf die Prävention als auch auf die Strafverfolgung legt. Aus ihm sollen Projekte gefördert werden, die für die Europäische Union von Interesse sind, und an denen sich Teilnehmer aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligen. So sind Zuschüsse u. a. für Aus- und Fortbildungs- sowie Austauschmaßnahmen, für Forschungen und sonstige Studien sowie für andere qualifikationsverbessernde Maßnahmen vorgesehen. Ziel ist, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu intensivieren und zu erleichtern und die Hindernisse für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Das Programm verfolgt im einzelnen folgende Ziele:

- Verbesserung der Erkenntnisse über die organisierte Kriminalität;
- Verbesserung der Qualifikation der für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zuständigen Personen durch Aufklärung über die in den europäischen Staaten geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren;
- Erleichterung des Erfahrungsaustauschs;

- Erleichterung der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und einer längerfristigen multidisziplinären Zusammenarbeit;
- Bestimmung des Bedarfs an Rechtsvorschriften und an Instrumenten für die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der Entschließung des Rates zur Prävention organisierter Kriminalität;
- Einbeziehung der beitragswilligen Länder in grenzübergreifende Projekte.

2. Programminhalte

Im Rahmen des Programms „Falcone“ können Mittel für Projekte bereitgestellt werden, die unter folgende, in Artikel 1 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme vom 19. März 1998 genannten Bereiche fallen:

- Aus- und Fortbildung;
- gemeinsame Projekte zur Verbesserung der Fähigkeiten und operativen Methoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- Programme für Praktika, Veranstaltung von Symposien und Seminaren;
- Forschungen, einschlägige Studien, einschließlich Durchführbarkeitsstudien und Bewertungsmaßnahmen;
- Verbreitung und Austausch von Information;
- sonstige Maßnahmen, die zur Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beitragen können.

Diese Maßnahmen richten sich an die in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme genannten Personen, die für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zuständig sind, d. h. Richter, Staatsanwälte, Angehörige von Polizei- und Zolldiensten, Angehörige von öffentlichen Behörden und Stellen, die für Steuerfragen, die Aufsicht der Finanzinstitute, die Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe, sowie für die Bekämpfung von Betrug und Korruption zuständig sind, die Angehörigen von Berufen, die von der Umsetzung bestimmter Empfehlungen des obengenannten Aktionsplans betroffen sein können, sowie an wissenschaftliche und akademische Kreise. An den Projekten können Verantwortliche aus beitragswilligen Ländern beteiligt werden, um sie bei der Vorbereitung auf den Beitritt zu unterstützen, oder auch Verantwortliche aus anderen Drittländern, wenn dies den Zielen der Vorhaben dient.

⁽¹⁾ Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI (ABl. L 99 vom 31.3.1998).

⁽²⁾ ABl. C 251 vom 15.8.1997.

⁽³⁾ <http://ue.eu.int/fr/Info/eurocouncil/index.htm>

⁽⁴⁾ ABl. C 408 vom 29.12.1998.

3. Abgrenzung des Programms „Falcone“ von den anderen Programmen

Das Programm „Falcone“ kommt zu anderen Programmen hinzu, die die Kommission im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags durchführt:

- „Oisin“ (Austausch-, Fortbildungs- und Kooperationsprogramm für Strafverfolgungsbehörden) (ABl. L 7 vom 10.1.1997);
- „Grotius“ (Förder- und Austauschprogramm für Rechtsanwälte) (ABl. L 287 vom 8.11.1996);
- „Odysseus“ (Austausch-, Fortbildungs- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen); angenommen am 19. März 1998 (ABl. L 99 vom 31.3.1998);
- „STOP“ (Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind) (ABl. L 322 vom 12.12.1996).

Damit Überschneidungen vermieden werden, wird die Kommission in den für diese Programme eingesetzten Ausschüssen dafür Sorge tragen, daß die jährlichen Prioritätenlisten keine Maßnahmen mehr vorsehen, die unter den Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität fallen. Somit ist sichergestellt, daß normalerweise derartige Projekte ausschließlich aus dem Programm „Falcone“ finanziert werden.

Personen, die ein „Falcone“-Projekt vorbereiten, sollten sich über die anderen Programme und deren Jahresprioritäten informieren und sich vergewissern, daß sie das geeignete Programm gewählt haben, bevor sie ihren Antrag einreichen⁽¹⁾. Insbesondere wird dabei auf das „Oisin“-Programm hingewiesen, welches Projekte der Strafverfolgungsbehörden unterstützt, die unmittelbar das Ziel verfolgen, deren technische und praktische Fähigkeiten zu verbessern.

Eine Finanzierung aus dem Programm „Falcone“ kann nicht mit Finanzierungen aus anderen Gemeinschaftsprogrammen kombiniert werden, es sei denn, letztere dienen der Unterstützung der beitragswilligen Länder bei ihren Vorbereitungen auf den Beitritt zur Europäischen Union.

Spezifische Projekte, die Gemeinschaftsbereiche betreffen, können im Rahmen des „Falcone“-Programms unterstützt werden wenn sie komplementäre Aspekte behandeln und den im Aktionsplan aufgeführten prioritären Aktionen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität entsprechen.

⁽¹⁾ Falls ein im Rahmen des Falcone-Programms eingereichtes Projekt eher einem der vorgenannten EU-Programme zuzuordnen wäre, wird die Kommission sich bemühen den Antrag entsprechend weiterzuleiten.

4. Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Vereinbarkeit mit den im Rahmen der Mehrjahresprioritäten laufenden oder geplanten Arbeiten des Rates auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Prioritäten des Aktionsplanes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- Beitrag zur Ausarbeitung bzw. Durchführung von Rechtsakten, die auf diesem Gebiet erlassen wurden oder noch zu erlassen sind;
- europäische Dimension der Projekthalte und Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten; eventuelle Beteiligung von Vertretern aus Beitrittsstaaten;
- operativer und praxisbezogener Charakter des Projekts, d. h. inwieweit der Schwerpunkt auf die Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse gelegt und gleichzeitig die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Hindernisse für eine Zusammenarbeit berücksichtigt wird;
- Zahl und Art der Stellen oder Personengruppen, an die sich das Projekt richtet; Zahl der auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität tätigen Personen, die direkt oder durch Kontakte mit den Projektteilnehmern aus dem Projekt Nutzen ziehen können;
- Zugänglichkeit des Projekts, d. h. inwieweit der gewählte Ansatz die Vorkenntnisse der Teilnehmer und ihre beruflichen Zwänge berücksichtigt;
- Vorbereitung und Qualität der Organisation sowie Klarheit und Präzision der Zielsetzung, Konzeption und Planung;
- Beteiligung unterschiedlicher Stellen, deren Erfahrungen in die Organisation des Projekts einfließen;
- Öffnung für einschlägig tätige Personen aus anderen Mitgliedstaaten und Fachgebieten und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch;
- Komplementarität der Projekte, d. h. inwieweit sie zur Entwicklung einer Dynamik beitragen, und nicht nur isolierte Aktionen darstellen;
- Möglichkeit, die Ergebnisse zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen.

5. Leitlinien

Ausgehend von diesen Kriterien wird den Antragstellern empfohlen, folgende Leitlinien zu beachten:

- Bei groß oder langfristig angelegten Projekten, für die ein hoher Zuschuß beantragt wird, sollte die Durchführbarkeit belegt werden (durch ein Pilotprojekt oder eine Studie);
- sieht das Projekt den Aufbau eines Dokumentationsverbands, einer Datenbank o. ä. vor, sollten die Quellen, der untersuchte Bereich, die Methodik, die Häufigkeit der Aktualisierungen, die Benutzer der Informationen usw. im einzelnen angegeben werden;
- Forschungsprojekte sollten sich nicht nur auf die Auswertung der Fachliteratur beschränken, sondern auch praxisbezogen sein und auf verwertbare Ergebnisse abzielen;
- die mögliche Wirkung eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer sowie ihrer Stellung und ihrer Multiplikatorkapazität bewertet; berücksichtigt wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den nationalen Teilnehmern und den Teilnehmern aus anderen EU Mitgliedstaaten oder Drittstaaten;
- bei sehr kleinen Projekten, oder bei Praktika- oder Austauschmaßnahmen, die für nur wenige Besucher organisiert werden, ist der Nutzen nachzuweisen; Projekte, die lediglich der antragstellenden Einrichtung zugute kommen, werden nicht berücksichtigt;
- Treffen zwischen Vertretern von Aus- und Fortbildungseinrichtungen werden nur berücksichtigt, wenn sie einem genau definierten Ziel in bezug auf ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Politik dienen;
- zur Bewertung der Qualität der Vorbereitung werden objektive und subjektive Maßstäbe herangezogen (Konzeption und Planung bzw. Erfahrung und Ruf der antragstellenden Einrichtung); hat eine Einrichtung bereits mehrmals einen Antrag eingereicht, wird ihre bisherige Tätigkeit geprüft; Einrichtungen, die wenig strukturiert und über keine nennenswerten personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, werden nicht berücksichtigt;
- bei Seminaren und Konferenzen ist ein detaillierter Ablaufplan, die Liste der einzelnen Referate und Diskussionspunkte sowie die Namen und Funktionen der Referenten beizufügen und die von den Teilnehmer erwartete Kompetenzen oder Vorkenntnisse anzugeben. Darüberhinaus werden die Antragsteller darauf hingewiesen, daß die Projekte in echter Partnerschaft entwickelt werden müssen, auch wenn sie unter Beteiligung von Vertretern aus allen Mitgliedstaaten stattfinden;
- der zusätzliche Nutzen der disziplinübergreifenden Gestaltung des Projekts wird nicht unter quantitativen, sondern unter qualitativen Gesichtspunkten sowie daraufhin geprüft, inwieweit sich die Beiträge der einzelnen am Projekt beteiligten Berufsgruppen ergänzen;

- als komplementär geltende und daher verbundene Projekte sind mit getrennten Budgets und einer Erläuterung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Komponenten zu unterbreiten, damit entschieden werden kann, ob sie einzeln oder zusammen gefördert werden sollen;
- ein hohes Maß an Interaktion zwischen den Organisatoren und den Teilnehmern des Projekts fällt positiv ins Gewicht.

6. Vorrangige Themen für das Jahr 2000

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme zur Auflegung des Programms „Falcone“ der im Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität enthaltenen Empfehlungen und der Entschließung zur Prävention der organisierten Kriminalität, sind folgende Themen und Maßnahmen von besonderem Interesse:

a) Aus- und Fortbildung, Austauschmaßnahmen

- Konzipierung und Durchführung von Praktika und Austauschmaßnahmen.
- Veranstaltung von Symposien, Seminaren und Tagungen.

Die Maßnahmen können schwerpunktmäßig auf allgemeine und multidisziplinäre Fragen oder auf Einzelaspekte der organisierten Kriminalität ausgerichtet sein ⁽¹⁾.

- Ausarbeitung didaktischer Module und Materialien zur Förderung,
 - der Kenntnis der einschlägigen Regelungen und Rechtsvorschriften im Bereich der Vorbeugung und Strafverfolgung sowie der Verfahren und Methoden, die bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität Anwendung finden,
 - der Kenntnis der Verfahren und Methoden, die in bezug auf die Vorbeugung, Ermittlung und Ahndung bei den verschiedenen Formen von organisiertem Verbrechen vorgesehen sind.

Diese Materialien sind vorzugsweise in Zusammenarbeit zwischen einem Auftragnehmer aus dem akademischen Bereich oder von einem Fortbildungsinstitut und Partnern aus öffentlichen Behörden und Ämtern zu erstellen. Die Endbenutzer dieser Materialien müssen genau beschrieben werden.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Aspekte, die Gegenstand der Programme STOP (Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Odysseus (Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der Dokumentenfälschung) sind.

b) *Gemeinsame Projekte zur Verbesserung der operativen Fähigkeiten und Methoden*

- Konzipierung und Durchführung von Projekten zur Verbesserung der operativen Fähigkeiten und Methoden im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Diese Art von Projekt wendet sich an Praktiker (siehe Punkt 2 Absatz 3), Vertreter von Behörden, sowie gegebenenfalls an Forscher. Auf der Basis einer detaillierten gemeinsamen Analyse der Praxis, der Bedürfnisse und der Hindernisse für eine internationale Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen sollen diese Projekte dazu beitragen, praktische und unmittelbar anwendbare Vorschläge, Verfahrensweisen und Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit begünstigen können, zu definieren und ihre Machbarkeit prüfen.
- Innovative Projekte, die auf eine größere Wirksamkeit der Vorbeugung und Bekämpfung des organisierten Verbrechens abzielen. Solche Projekte können auch dazu beitragen, die Umsetzung von Instrumenten transnationaler Zusammenarbeit zu unterstützen.

Diese gemeinsamen, zeitlich begrenzten Projekte können für die in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahmen zur Auflegung des Programms „Falcone“ genannten Personen und Personengruppen durchgeführt werden. Sie können unter Mitwirkung von Europol durchgeführt werden, sofern sie in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.

c) *Vergleichbarkeit der Erkenntnisse; Informationsaustausch*

- Durchführbarkeitsstudien im Hinblick auf die Sammlung von Daten und die Einrichtung von Datenbanken auf dem Gebiet der Vorbeugung und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- Festlegung gemeinsamer Standards und Methoden, mit dem Ziel der Identifizierung der Phänomene sowie der Datensammlung und -analyse,
- Mobilisierung der Informationen über Netzwerke, an die Kriminologie-Institute und Hochschulen angeschlossen sind,
- Verbreitung von Informationen an verantwortliche Personen, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 der gemeinsamen Maßnahme genannt werden,
- Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Instruments zur Partnersuche bei der Planung und Durchführung von Europäischen Projekten im Bereich der Vorbeugung und der Bekämpfung des organisierten Verbrechens.

d) *Studien, Analysen und Strategien*

- Durchführung wissenschaftlicher, technischer oder vergleichender Untersuchungen in den Bereichen, die für die Bekämpfung und die Vorbeugung der organisierten

Kriminalität relevant sein könnten. Zu diesen Themenbereichen gehören unter anderem: die öffentliche Auftragsvergabe, Zuschüsse und Lizenzen, Korruption, Betrug, Fälschungsdelikte, „anfällige“ Wirtschaftsbereiche und Berufe, Geldwäsche (miteingeschlossen Finanz- und Banktechniken, die zu diesem Zweck genutzt werden können und die Rolle der Offshore-Zentren), städtische Kriminalität, Kriminalität im Bereich der Informatik und der neuen Technologien, grenzüberschreitende Umweltkriminalität.

- Multidisziplinäre Studien über Umfang und Auswirkung bestimmter Formen von grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität zum besseren Verständnis dieses Phänomens und zur Formulierung repressiven und präventiven Instrumente unter einem multidisziplinären Ansatz. Diese Studien können sich auch mit Techniken auseinandersetzen, die sowohl von Behörden wie auch von der Privatwirtschaft zur Bekämpfung bzw. Abwehr von Wirtschaftskriminalität eingesetzt werden.
- Untersuchungen darüber, welche Strategien sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich wären, um die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung, der Strafverfolgung und der Ahndung zu verbessern, insbesondere wie eine gemeinsame Politik zu gestalten wäre, und welche Annäherungs- oder Angleichungsziele langfristig von der Europäischen Union angestrebt werden könnten; solche Untersuchungen können sich auf vergleichende Studien über die in den Bereichen Justiz und Polizei eingeführten nationalen Strukturen und Verfahren stützen.
- Durchführbarkeitsstudien im Hinblick auf die Einrichtung multidisziplinärer Informationsnetze.
- Durchführbarkeitsstudien im Hinblick auf Ermittlungs-, Analyse oder Übersetzungsinstrumente die sich auf die neuen Informationstechnologien stützen.
- Vergleichende Studien über die in den EU-Staaten und in Drittstaaten gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Vorbeugung gegen organisiertes Verbrechen und über die Art und Weise, wie die Akteure der Zivilgesellschaft an dieser Politik beteiligt werden können.

7. **Finanzvorschriften für die im Jahr 2000 verfügbaren Haushaltsmittel**

Die Gemeinschaft übernimmt maximal 80 % der unmittelbar mit der Durchführung des Projekts verbundenen Ausgaben, die im Vertragszeitraum getätigt werden.

Projekte, die aus den Haushaltsmitteln 2000 finanziert werden, müssen bereits vor Ende 2000 konkrete Form angenommen haben. Die Projekte sind binnen zwölf Monaten nach Mittelung der Zuschußgewährung abzuschließen.

Ausgaben, die getätigt werden, bevor der Ausschuß dem Antrag stattgegeben hat, werden nicht berücksichtigt.

Projektträger können öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, oder auch private Einrichtungen im Bereich Aus- und Fortbildung sowie Forschung sein.

Zuschußanträge natürlicher Personen werden nicht berücksichtigt.

Anträge, denen keine detaillierte Finanzvorausschau beigelegt wurde, die es erlaubt, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den verschiedenen Komponenten des Projektes zu überprüfen, werden nicht geprüft werden können.

Die Projekte können Personen und Institutionen umfassen, die in den Beitrittsländern für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind, um sie mit den Politiken der Europäischen Union vertraut zu machen und um ihnen den Beitritt zu erleichtern. Dies gilt auch für Personen und Institutionen anderer Drittstaaten, sofern dies im Interesse des Projekts liegt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß das Falcone-Programm nicht dazu bestimmt ist, Unterstützung für die mittel- und osteuropäischen Staaten zu leisten; die Finanzierung dieser Unterstützung ist Gegenstand des Phare-Programmes.

Für das Jahr 2000 stehen 2 000 000 EUR zur Verfügung, die wie folgt aufgeteilt werden könnten:

Aus- und Fortbildung	800 000
Gemeinsame Projekte	600 000
Studien	450 000
Information/Verbreitung von Informationen	150 000
Insgesamt	2 000 000

8. Wie sind die Anträge einzureichen?

Zuschußanträge sind bis **zum 28. Februar 2000** an folgende Adresse zu richten: **Europäische Kommission — Generaldirektion Justiz und Inneres (z. Hd. Herrn Jean-Jacques Nuss, N 9-6/22A, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.** Der Antrag ist in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen. Eine Übersetzung in eine zweite Arbeitssprache der EU kann beigelegt werden.

Das Antragsformular befindet sich im Anhang des Leitfadens zur Umsetzung der Haushaltslinien B5-800, B5-803 und B7-6008 der im Amtsblatt veröffentlicht wird oder kann per

Fax unter der Nummer (32-2) 295 01 74 oder per E-mail unter der Adresse: jean-jacques.nuss@cec.eu.int bestellt werden. Diese Informationen sind ebenfalls auf der Europa-Website der Europäischen Kommission verfügbar (<http://europa.eu.int>).

Anträge müssen in drei Exemplaren, im Original (eine Übermittlung per Fax ist nicht zugelassen) und ordnungsgemäß unterzeichnet bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Sie umfassen:

- das Antragsformular;
- eine vollständige und detaillierte Beschreibung des Projektes;
- eine Zusammenfassung über maximal 2 Seiten aus der das unmittelbare Ziel des Projektes, dessen Inhalt, der Zeitplan für dessen Realisierung, die Zahl und Qualität der Partner, die das Projekt entwickelt haben, die Zahl und der berufliche Hintergrund der Teilnehmer, die Art und Weise wie die Ergebnisse weitergegeben werden sowie die Zahl und Qualität der Adressaten der Ergebnisberichte hervorgehen;
- eine ausführliche Kostenaufstellung in EUR, gegliedert nach Haushaltsposten, die Aufschluß über die geschätzten Gesamtkosten des Projekts gibt. Der beantragte Zuschuß darf 80 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Betriebskosten einer Einrichtung sind nicht zuschußfähig.

Zuschußempfänger sind gehalten, in allen Werbungen und Veröffentlichungen zum Projekt darauf hinzuweisen, daß es von der Europäischen Kommission aus Mitteln des Programms „Falcone“ gefördert wird.

Bei Konferenzen, Kolloquien und Seminaren sind die Antragsteller dazu verpflichtet eine Bewertung durch die Teilnehmer vornehmen zu lassen und das im obengenannten Leitfaden veröffentlichte Bewertungsformular zu verwenden. Sie sind also dazu angehalten, für die Teilnahme eines Vertreters des Falcone-Programms zu sorgen, wenn dieses bei der Zuschußentscheidung zur Bedingung gemacht wird.

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Projekts ist der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“ ein Durchführungsbericht vorzulegen, in dem die Ergebnisse, deren Bewertung, die Bewertung durch die Teilnehmer, eventuell aufgetretene Schwierigkeiten, die Verbreitung der Ergebnisse, sowie die daraus gezogenen Schlußfolgerungen beschrieben werden.